

## Merkblatt

# Zahlung für Mutterschafe und -ziegen 2025

## A Zweck und Gegenstand der Förderung

Für die Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 wurde im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung eine Förderung für Mutterschafe und -ziegen eingeführt. Neben dem Ziel der Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen leistet diese Stützung durch die damit verbundene Förderung einer extensiven Form der Beweidung, die charakteristisch für dieses Produktionssystem ist, einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung ökologisch wertvoller Flächen.

Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen (gekoppelte Einkommensstützung) wird für Tiere gewährt, die sich im Eigentum des Betriebsinhabers befinden, für die der Betriebsinhaber das wirtschaftliche Risiko trägt und um die er sich kümmert (z. B. füttern, Gesundheitsversorgung). Die beantragten Tiere können auch in einem Pensionsbetrieb gehalten werden.

## B Änderungen gegenüber dem Vorjahr

- Streichung der Vorgabe, dass die beantragten Tiere am 1. Januar mindestens 10 Monate alt sein müssen. Die Zucht- und Belegungsreife muss jedoch für alle Tiere vorhanden sein.
- Die Anzeigepflicht zur Stichtagsmeldung bis 15. Januar wurde aus Vereinfachungsgründen für die Zahlung für Mutterschafe und Ziegen gestrichen (relevant aber weiterhin nach Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV).

## C Antragstellung

Die Beantragung der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen erfolgt mit dem Mehrfachantrag bis **spätestens 15. Mai 2025** am zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Auch eine Nachmeldung einzelner Tiere für die bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Anträge ist nach diesem Datum nicht mehr möglich. Eine Antragstellung auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen nach dem 15. Mai 2025 gilt als verfristet und führt zur Ablehnung des Antrags.

Im Serviceportal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“ ist zunächst unter dem Register „Beantragung“ die „Zahlung für Mutterschafe und Ziegen“ auszuwählen. Anschließend werden unter dem Register „Zahlung Mutterschafe und Ziegen“ die zu beantragenden Tiere unter jeweiliger Angabe der Lebensohrmarke (LOM) beantragt (Einzeltier-Beantragung). Für Tiere auf Pensionsbetrieben ist zusätzlich die Betriebsnummer des Pensionsbetriebs oder der Betriebsstätte zu erfassen.

Über das „Plus-Symbol“ können Mutterschafe und -ziegen erfasst werden.

### 1. Importfunktion zur Erfassung der LOM

Als Erleichterung kann über die Schaltfläche „Tiere importieren“ wahlweise eine Excel-Datei oder eine CSV-Datei, die die Antragstiere mit LOM und ggf. Betriebsnummer der Pension/Betriebsstätte enthält, importiert werden. Hierzu kann eine im Register „Zahlung Mutterschafe und -ziegen“ hinterlegte Musterdatei genutzt werden.

Während des Imports werden die Daten auf Richtigkeit geprüft und dazu eine Erfolgsmeldung ausgegeben.

Anschließend können die Mutterschafe und -ziegen entweder einzeln in der Spalte „beantragt“ für die Beantragung ausgewählt werden oder über die Schaltfläche „Alle Tiere beantragen“ gesamt beantragt werden.

## 2. Höhe der Förderung

Der geplante Prämiensatz im Antragsjahr 2025 beträgt 39 € je Muttertier (Schafe und / oder Ziegen). Weil bei gegebenem und festgelegtem Budget die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen Direktzahlungen (insbesondere der Öko-Regelungen) nicht exakt vorhersehbar ist, können die tatsächlichen von den geplanten Prämiensätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

## D Fördervoraussetzungen

### 1. Grundsätzliches

Es können nur zucht- und belegungsreife Mutterschafe und Mutterziegen beantragt werden.

Förderfähig sind Tierbestände mit mindestens sechs Tieren (Schafe und/oder Ziegen). Das können auch z. B. vier Mutterschafe und zwei Mutterziegen sein. Diese Mindestanzahl darf im gesamten Haltungszeitraum nicht unterschritten werden.

Reduziert sich die Anzahl der gehaltenen Mutterschafe und Mutterziegen auf weniger als sechs Tiere, wird keine gekoppelte Zahlung – auch nicht für die noch verbliebenen Mutterschafe und Mutterziegen – gewährt.

Eine Verpflichtung zur Weidehaltung besteht nicht.

Der Antragsteller ist verpflichtet, ein Bestandsregister nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung zu führen und der Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Stelle auf Anfrage vorzulegen. Ein Muster eines solchen Bestandsregisters ist auf der LKV-Homepage ([www.lkv.bayern.de](http://www.lkv.bayern.de)) über den Link [V.703 Bestandsregister für Schafe und Ziegen](#) einsehbar und kann von dort abgerufen werden. Für ab 2023 geborene Tiere muss zum Geburtsjahr auch der Geburtsmonat festgehalten werden. Im LKV-Bestandsregister sollte in diesen Fällen der Geburtsmonat mit in die Spalte „Geburtsjahr“ eingetragen werden.

Direktzahlungen werden nur gewährt, wenn die förderfähigen Flächen des Betriebs, für die Direktzahlungen beantragt werden, mindestens 1 Hektar betragen. Abweichend davon können Direktzahlungen dennoch gewährt werden, wenn ein Betriebsinhaber zwar nicht über die o. g. Mindestfläche für die Direktzahlungen verfügt, aber die Zahlung für Mutterkühe oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt hat und der zu gewährende Betrag aller Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen mindestens 225 € beträgt. Dies gilt auch, wenn ein Betriebsinhaber ausschließlich die Zahlung für Mutterkühe und/oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt.

### 2. Haltungszeitraum

Die Anzahl an Mutterschafen und -ziegen, für die eine Förderung beantragt wird, muss im Zeitraum vom **15. Mai 2025 bis 15. August 2025** jederzeit im Betrieb eingehalten werden (Haltungszeitraum). Dies gilt auch, wenn die Tiere auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen. Auch Wanderschaffherden gelten als im Betrieb des Antragstellers gehalten.

Verlässt ein beantragtes Tier den Betrieb vor Ende des Haltungszeitraums, z. B. durch Schlachtung oder Vermarktung, ist dies unverzüglich dem AELF mitzuteilen. In diesen Fällen kann keine Prämie gewährt werden, auch dann nicht, wenn Ersatz durch ein anderes Tier erfolgt.

Scheidet ein beantragtes Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände (Tod durch Krankheit, Einschlafen; aber nicht bei Schlachtung) aus dem Bestand aus, kann die Förderung trotzdem gewährt werden, wenn dieses Tier unverzüglich nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Mutterschaf/-ziege ersetzt und gemeldet wird.

Die Abgangsmeldung sowie ggf. Meldung des Ersatztieres an das zuständige AELF erfolgt ab dem 16. Mai 2025 im iBALIS, Menü „Meldungen/Anzeigen“ unter der Kachel „Mutterschafe/-ziegen“. Wird ein Mutterschaf/-ziege während des Haltungszeitraums in Pension gegeben oder auf einer anderen Betriebsstätte gehalten, muss dies ebenfalls im iBALIS, Menü „Meldungen/Anzeigen“ mitgeteilt werden.

Sofern ein Tier infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (z. B. durch anerkannten Wolfsriss) ausscheidet, bleibt der Anspruch auf Förderung für die Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren, bestehen. Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände können insbesondere folgende Fälle und Umstände anerkannt werden:

- eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- eine Tierseuche, die den gesamten Tierbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- der Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

### 3. Kennzeichnung und Registrierung

Im Haltungszeitraum müssen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Schafen und Ziegen erfüllt sein nach

- Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429
- den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen der in Buchstabe a genannten Vorschriften und zu deren Durchführung erlassen worden sind oder werden, sowie
- der Viehverkehrsverordnung (individuelle Kennzeichnung, Datenbankmeldungen, Bestandsregister).

## E Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, dem zuständigen AELF unverzüglich in Textform (Mitteilungsfunktion im iBALIS, Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.

Dies gilt insbesondere für den Abgang von beantragten Mutterschafen/-ziegen aufgrund natürlicher Lebensumstände. Auch ein Ersatztier, das zum Zeitpunkt der Antragstellung die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllt hat sowie ggf. der Abgang dieses Ersatztieres, ist zu melden.

## F Kontrollen

Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Vor-Ort-Kontrollen (Ortseinsicht) durchgeführt.

Gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 der GAPInVeKoS-Verordnung sind Antragsteller unter anderem dazu verpflichtet, selbst oder einer von ihm beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ablesen von Identifizierungsmitteln so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden wird und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere möglich ist.

Für diesen Zweck sind die beantragten Tiere zu sammeln und z. B. mittels eines Durchtriebs, in dem jeweils 5 bis 10 Tiere hintereinander zum Stehen kommen, zu vereinzeln. Diese Vereinzelnung, die der Identifizierung, der Überprüfung der Fördervoraussetzungen und dem Abgleich mit dem Bestandsregister dient, ist zur Kontrolle vom Antragsteller oder einer von ihm beauftragten Person vollständig bereit zu stellen und zu bedienen. Dies ist auch dann zu gewährleisten, wenn die Antragstiere im Pensionsbetrieb oder auf Gemeinschaftsweiden zusammen mit anderen Tieren gehalten werden. Erfolgt dies nicht und die Kontrolle kann nicht durchgeführt werden, kann keine Zahlung für Mutterschafe und -ziegen gewährt werden.

Die Kontrolle darf gemäß § 35 Abs. 4 der GAPInVeKoS-Verordnung max. 48 Stunden im Voraus angekündigt werden.

## G Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung oder Ablehnung des Antrags auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen erfolgt nach Prüfung durch das zuständige AELF gemeinsam mit den weiteren Direktzahlungen.

## H Rechtsgrundlagen und Hinweise

Maßgebend für die Gewährung und Abwicklung der gekoppelten Zahlungen sind u. a. die Regelungen in den VO (EU) 2021/2115 und VO (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission, das GAP-Direktzahlungen-Gesetz, die GAP-Direktzahlungen-Verordnung sowie die GAPInVeKoS-Verordnung.

Alle betreffenden Rechtsgrundlagen können am AELF eingesehen oder im Internet aufgerufen werden. Die entsprechenden Internetadressen sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag ersichtlich.

Weitere Hinweise zu subventionserheblichen Angaben, zur Veröffentlichung, zum Datenschutz und zur Mitteilungsverordnung sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag 2025 (im Förderwegweiser verfügbar) aufgeführt.